

Wohnkosten bei Hartz IV massiv gekürzt: Bundesweit jede fünfte Bedarfsgemeinschaft betroffen, regional teilweise sogar jede zweite

Zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping u.a. und der Fraktion DIE LINKE. „Lücke bei den Wohnkosten im Arbeitslosengeld II“, BT-Drs. 19/02536

Situation im Jahr 2017: Fast jede fünfte Bedarfsgemeinschaft bekommt gekürzte Wohnkosten.

(Antwort auf Fragen 1 bis 5)

Im Jahr 2017 wurden bei knapp einem Fünftel der Bedarfsgemeinschaften im Arbeitslosengeld II (18 Prozent bzw. 588.000 von 3,26 Mio. Bedarfsgemeinschaften) die Wohnkosten gekürzt. Formal gesprochen: Die anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung lagen unter den tatsächlichen Kosten. In Zahlen bedeutet das: Die Jobcentern übernahmen 561 Millionen weniger, als statistisch tatsächliche Kosten verzeichnet sind. Für die betroffenen Bedarfsgemeinschaften bedeutete das durchschnittlich eine Kürzung um 80 Euro.

Man kann die Kürzungen auch ins Verhältnis zu allen Bedarfsgemeinschaften – solchen mit und ohne Kürzung – setzen. Dies ergibt eine durchschnittliche Kürzung von 14 Euro. Aussagekräftiger ist allerdings der Wert von 80 Euro, der sich für die betroffenen Bedarfsgemeinschaften ergibt.

Trotz der anderslautenden Einschätzung der Bundesregierung ist davon auszugehen, dass die Betroffenen die Differenz in den allermeisten Fällen aus den Regelleistungen bestreiten müssen.

Erhebliche regionale Unterschiede

(Tabellen 1 bis 3)

Die Höhe dieser Kürzungen unterscheidet sich regional deutlich. Auch dies hatte die Kleine Anfrage thematisiert und nach den lokalen Kürzungen gefragt. Die lokalen Unterschiede sind äußerst problematisch, weil man den eigenen Wohnort nicht einfach so wechseln kann und daher den lokalen Einschätzungen weitgehend ausgeliefert ist. Die Grenze liegt hier bei der Rechtmäßigkeit, also bei dem relativ weiten Spielraum, den das Bundessozialgericht den Kommunen eingeräumt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat 2017 davon abgesehen, Verfahren dazu zur Entscheidung anzunehmen, und den Hinweis auf die erhebliche bundesweite Ungleichheit quasi mit einem Schulterzucken abgetan.

Für einen bundesweiten Vergleich können unterschiedliche Werte herangezogen werden: Man kann die summierten Kürzungen ins Verhältnis zu den gesamten tatsächlichen Kosten setzen (Tabelle 1). Außerdem kann der Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit einer Kürzung verglichen werden (Tabelle 2). Letztlich können die Kürzungen ins Verhältnis zu allen Bedarfsgemeinschaften gesetzt werden (Tabelle 3).

Die Werte zeigen übereinstimmend, dass schon zwischen den Bundesländern erhebliche Unterschiede bestehen. Grob gesagt war die Wohnkostenlücke 2017 in Rheinland-Pfalz doppelt so groß wie in Bremen: In Bremen sind nur 12,3 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften von Kürzungen betroffen, in Rheinland-Pfalz dagegen 27 Prozent. Bezogen auf alle – nicht nur die betroffenen –

Bedarfsgemeinschaften – bedeutete dies in Bremen eine Kürzung um 9 Euro, in Rheinland-Pfalz dagegen um 20 Euro.

Noch größere Ungleichheit ergibt sich, wenn man die einzelnen Jobcenter-Gebiete vergleicht: So machten die Kürzungen 2017 in Würzburg nur 0,2 Prozent und in Görlitz nur 0,3 Prozent der Gesamtkosten aus, im Emsland dagegen 12,7 Prozent. Betroffen von Kürzungen waren in Görlitz nur 2 Prozent der Bedarfsgemeinschaften, in Pirmasens dagegen ganze 57 Prozent und damit mehr als jede zweite Bedarfsgemeinschaft. Auch in anderen Jobcenter-Gebieten (Lüchow-Dannenberg, Emsland, Lichtenfels, Cham) war annähernd oder mehr als die Hälfte der Bedarfsgemeinschaften von Kürzungen betroffen. Lokal unterscheiden sich die Wohnkostenlücken also sogar um Faktoren zwischen 28 (betroffene Bedarfsgemeinschaften) und 64 (Anteil der Kostendifferenz an den tatsächlichen Gesamtkosten).

Außerdem könnten auch die durchschnittlichen Kürzungen pro betroffener Bedarfsgemeinschaft verglichen werden. Dies hatte die Kleine Anfrage ausdrücklich erfragt (Frage Nr. 4). Die Bundesregierung hat dazu offenkundig auch Angaben, denn der betreffende Wert wird für 2017 angegeben: 80 Euro. Die Angaben für die Jahre von 2011 bis 2016 sowie die lokalen Werte fehlen in der Antwort der Bundesregierung. Ein Grund dafür ist nicht ersichtlich.

Gründe für Kürzungen, Kürzungen als Unterschreitung des Existenzminimums: keine Kenntnisse der Bundesregierung

Kürzungen können auf unterschiedlichen Gründen beruhen. Die Bundesregierung führt mehrere Situationen an, in denen die Kürzung ihrer Auffassung nach nicht dazu führt, dass die Betroffenen die Differenz aus dem Regelsatz bestreiten müssen. Diese unterschiedlichen Gründe werden jedoch nicht statistisch erfasst. (Antwort auf Fragen 1 bis 5)

Die Bundesregierung nennt dazu beispielsweise den Fall, dass ein Teil einer Wohnung nicht als Wohnfläche der Bedarfsgemeinschaft zu bewerten ist, weil er untervermietet wird. Dies würde allerdings zu Mieteinnahmen aus einer Untervermietung führen, die als Einkommen wiederum die Regelleistungen reduzieren. Insofern lässt sich diese Konstellation nicht ohne weiteres als unproblematisch einstufen. Die Bundesregierung nennt weiterhin Mietminderungen und Rückerstattungen nach Nebenkostenabrechnungen als unproblematische Fälle, wenn diese nur von den anerkannten Kosten abgezogen werden, da sie faktisch auch die tatsächlichen Kosten reduzieren. In diesen Fällen ist die statistische Erfassung schlicht und ergreifend unzutreffend und muss korrigiert werden.

Jedenfalls fehlen Daten, um diese Gründe für Kürzungen als unproblematisch zu bewerten. Anders als die Bunderegierung es annimmt, ist davon auszugehen, dass die Betroffenen die Differenz in den allermeisten Fällen aus den Regelleistungen bestreiten müssen und keine Kompensation dafür erhalten.

Die Gründe für Kürzungen können auch gesetzlich unterschieden werden, denn im SGB II sind mehrere Kürzungstatbestände einzeln aufgeführt. Mit der Kleinen Anfrage sollte gerade dies ermittelt werden, dazu wurden die Fragen 6 bis 22 gestellt. Insbesondere wurde gesondert gefragt nach der sogenannten Unangemessenheit gem. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II, bei der die tatsächlichen Kosten oberhalb dessen liegen, was im kommunalen Konzept als angemessen bewertet wird. Ebenfalls gesondert erfragt wurden die Kürzungen gem. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II. In dieser Konstellation liegen die Wohnkosten zwar nach einem Umzug, der als nicht erforderlich bewertet wurde, zwar

innerhalb der lokalen Angemessenheitsgrenze, aber über den Wohnkosten in der vorherigen Wohnung. Diese Kürzungsmöglichkeit wurde im April 2011 neu eingeführt.

Auch diese unterschiedlichen gesetzlichen Gründe werden statistisch nicht erfasst. Es ist also völlig unklar, wann die Kürzungen darauf hindeuten, dass das lokale Angemessenheitskonzept nicht tragfähig ist, und wann Umzüge zu höheren Wohnkosten führten. (Antwort auf Frage 6-22)

Insgesamt ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Daten nicht auf eine Unterschreitung des Existenz- und Teilhabeminimums hindeuten (Antwort auf Fragen 1 bis 5). Wie sie ohne nähere Kenntnis der Gründe für Kürzungen und trotz Fehler, die in der statistischen Erfassung deutlich geworden sind, zu dieser Einschätzung kommt, ist völlig unklar. Faktisch fehlen hier einfach Daten, denn es werden weder die tatsächlichen Kosten korrekt ermittelt, noch die unterschiedlichen Situationen, die zu Kürzungen führen, erfasst.

Kürzungen von 2005 bis 2010: unbekannt

(Antwort auf Fragen 1 bis 5)

Gefragt wurde in der Kleinen Anfrage nach allen Kürzungen seit 2005, also seit Inkrafttreten des SGB II. Die Bundesregierung verweist darauf, dass diese Daten erst seit 2011 vorliegen.

Das Ausmaß der Kürzungen von 2005 bis 2010 liegt also völlig im Dunkeln und war auch den damaligen Bundesregierungen nicht bekannt.

Entwicklung 2011 bis 2017 und Änderungsbedarf:

(Tabellen 1 bis 3)

Die Entwicklung seit 2011 zeigt immerhin eine positive Richtung: Die Wohnkostenlücke schrumpft. Das ändert nichts daran, dass die Regelung in § 22 Abs. 1 SGB II dringend überarbeitungsbedürftig ist. Dies zeigen die massiven regionalen Ungleichheiten, die oben benannt wurden, und die Tatsache, dass in einzelnen Jobcenter-Gebieten jede zweite Bedarfsgemeinschaft von Kürzungen betroffen ist. Alg-II-BezieherInnen dürfen nicht darauf angewiesen sein, ob ihre Kommune an ihnen sparen will (und muss) oder nicht.

Auch das Gutachten des Instituts Wohnen und Umwelt, das 2017 für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellt wurde, wies auf die erheblichen lokalen Unterschiede hin und zeigte Möglichkeiten auf, durch ein Gesetz auf Bundesebene eine Vereinheitlichung herzustellen. Die Arbeits- und Sozialministerien der Länder sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales haben dafür eine Unterarbeitsgruppe gebildet. Erfahrungsgemäß brauchen derartige Arbeitsgruppen viel Zeit, wenn ein gemeinsamer, konsensueller Änderungsvorschlag verlangt wird.

Eine Reform darf aber nicht auf die lange Bank geschoben werden. Für die Betroffenen beschränken die Kürzungen schon jetzt ihre Existenz und ihre gesellschaftlichen Teilhabe. Daher müssen die Koalitionsfraktionen hier umgehend handeln.

Kostensenkungsaufforderungen

Wenn die tatsächlichen Wohnkosten über den anerkannten Wohnkosten liegen, weisen die Jobcenter die Betroffenen darauf hin. Sie kündigen an, zukünftig nur noch den niedrigeren,

anerkannten Betrag zu übernehmen und fordern die Betroffenen auf, ihre Wohnkosten zu reduzieren – was in der Regel bedeutet, eine billigere Wohnung zu suchen. Wenn die Betroffenen nach einer solchen Kostensenkungsaufforderung immer noch dieselben Wohnkosten haben, kann das Jobcenter die angedrohte Kürzung vornehmen. In vielen Fällen verzichtet es jedoch darauf. So kann es z.B. die lokale Gepflogenheit geben, bei Betroffenen über einer bestimmten Altersgrenze die Wohnkosten nicht mehr zu reduzieren. Trotzdem wird vorher eine Kostensenkungsaufforderung verschickt. Bei den Betroffenen sorgt dies oft für existenzielle Verunsicherung, da sie oft keine Möglichkeit zum Umzug sehen.

Auch Kostensenkungsaufforderungen werden nicht statistisch erfasst. Daher ist völlig unbekannt, in wie vielen zusätzlichen Fällen bei Alg-II-BezieherInnen massive Verunsicherung ausgelöst wird.
(Antwort auf Frage 23 und 24)